

**Satzung über die Änderung der  
Benutzungsordnung für die Freizeitbetriebe  
Sporthalle und Hallenbad**  
(vom 07.07.2015)

Artikel I	Änderung der Benutzungsordnung .....	2
1	Zweck und Geltungsbereich.....	2
2	Badegäste.....	2
3	Eintritt.....	3
4	Zutritt.....	3
5	Öffnungs-, Betriebs- und Badezeiten.....	3
6	Badebekleidung.....	3
7	Vorreinigung.....	4
8	Verhalten im Bad.....	4
9	Fundsachen.....	4
10	Beschwerden.....	5
11	Aufsicht.....	5
12	Haftung.....	5
14	Sauna.....	6
15	Eintrittspreise.....	6
16	Ausnahmen.....	8
Artikel II	Inkrafttreten und Schlussbestimmungen .....	8

# Artikel I      Änderung der Benutzungsordnung

Teil B „Hallenbad“ der Satzung erhält folgende Fassung:

## *Teil B Hallenbad*

### Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Mühlheim

#### **1 Zweck und Geltungsbereich**

1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in Bad und Sauna.

1.2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen des Eintritts erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

1.3. Bei Vereinsübungsstunden und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie im Schulbetrieb trägt der Übungsleiter bzw. Lehrer die Verantwortung. Die Namen der Übungsleiter sind der Stadtverwaltung Mühlheim mitzuteilen. Ohne Übungsleiter bzw. Lehrer erfolgt kein Zutritt.

#### **2 Badegäste**

2.1. Grundsätzlich kann jeder das Bad und die Sauna benutzen, der den Eintrittspreis entrichtet. Der Zutritt ist nicht gestattet für

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen mit Anstoß erregenden Krankheiten,
- Personen mit ansteckenden Krankheiten,
- Personen mit offenen Wunden.

2.2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, Geistigbehinderten und Blinden ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgerechtigten Begleitperson gestattet.

2.3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.

2.4. Die Benutzung des Hallenbades Mühlheim erfolgt auf eigene Gefahr.

### **3 Eintritt**

3.1 Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Berechtigungsausweise hierfür sind vorzulegen. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

3.2 Wird das Bad aus Gründen, die in der Person des Badegastes liegen, vorzeitig verlassen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

3.3 Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Beendigung des Badebetriebes nicht mehr ausgegeben.

3.4 Neu gelöste Karten bzw. deren Kartenguthaben sind einheitlich 3 Jahre lang gültig. Bei einer Änderung der Eintrittspreise werden gültige Kartenguthaben auf den Kauf neuer Eintrittsausweise angerechnet.

Eine Anrechnung von gültigen Kartenguthaben auf den Kauf neuer Eintrittsausweise erfolgt nur bei einer Änderung der Eintrittspreise. Sind Kartenguthaben von 10er- und 30er-Karten erst seit Kurzem (bis 3 Monate) verjährt, kann aus Kulanzgründen das verbleibende Kartenguthaben auf den Kauf einer neuen 10er- oder 30er-Karte angerechnet werden. Ist das Kartenguthaben schon seit längerem verfallen erfolgt keine Anrechnung des Guthabens, bei Einzelkarten generell nicht. Ein Anspruch auf Anrechnung des Kartenguthabens bei abgelaufenen Karten besteht ausdrücklich nicht.

### **4 Zutritt**

In Barfußgängen und in der Schwimmhalle dürfen keine Straßen- und Sportschuhe getragen werden.

### **5 Öffnungs-, Betriebs- und Badezeiten**

Die Öffnungszeiten der Bäder werden öffentlich bekannt gegeben. Die Benutzung der Bäder ist im Rahmen der Öffnungszeiten zeitlich unbegrenzt.

### **6 Badebekleidung**

6.1. Im Hallenbad darf nur handelsübliche Badebekleidung, wie Badeanzug/Bikini/Badehose/Schwimmshort getragen werden. Das Betreten der Schwimmbecken mit abgeschnittenen Jeans, Stoffhosen, Jogginghosen oder ähnlicher, normaler Straßenkleidung ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt. Für Kleinkinder und Babys besteht eine Pflicht zum Tragen von Badebekleidung (Badehose, Badeanzug, Schwimmwindel etc.). Badeschuhe dürfen in allen Wasserbecken nicht benutzt werden.

6.2. Ganzkörperbadeanzüge, so genannte Burkinis, sind ebenfalls Badebekleidung, die im Hallenbad Mühlheim getragen werden kann. Zwingend ist, dass der Burkini aus Badeanzugstoff besteht, auch muss unter dem Ganzkörperbadeanzug handelsübliche Badebekleidung getragen werden, normale Unterwäsche etc. ist nicht zulässig.

6.3. Über die Zulässigkeit von Badebekleidung entscheidet der Aufsicht führende Schwimmmeister.

## 7 Vorreinigung

7.1. Der Badegast hat sich **vor der Benutzung** von Schwimmbecken, Tauchbecken und Schwitzräumen gründlich mit Seife zu waschen.

7.2. Im Hallenbad ist die Benutzung der Duschanlagen im Eintrittspreis enthalten.

7.3. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden. Dem Badegast ist die Verwendung von Reinigungsmitteln in den Schwimmbecken nicht erlaubt. Ebenso ist der Gebrauch von Einreibemitteln aller Art vor Benutzung der Schwimmbecken nicht gestattet.

## 8 Verhalten im Bad

8.1. Die Badeeinrichtungen sind schonend zu behandeln. Mutwillige Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz. Für Abfälle sind die Abfallkörbe zu benutzen.

8.2. Verunreinigungen verpflichten zur Zahlung eines Reinigungsentgeltes von mindestens 10,00 €.

8.3. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den guten Sitten entgegensteht. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind insbesondere nicht gestattet:

- Das Herumrennen, Lärmen und die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten, es sei denn, die Benutzung erfolgt in einer Weise, dass andere Badegäste sich nicht gestört oder in ihrer Sicherheit bedroht fühlen.
- Rauchen im gesamten Gebäude.
- Mitbringen und Wegwerfen von Glas und anderen scharfen oder kantigen Gegenständen.
- Mitbringen von Tieren.
- Seitliches Einspringen, andere Badegäste zu belästigen, in die Schwimm- und Tauchbecken zu stoßen oder unterzutauchen.
- An den Einsteigleitern, Haltestangen und Trennseilen zu turnen.
- Das Betreten der Schwimmhalle mit Straßen- oder Turnschuhen.

Jede gewerbsmäßige Betätigung Dritter in den Bädern, auch die gewerbliche Erteilung von Schwimmunterricht.

8.4. Nichtschwimmer (auch Personen mit Schwimmflügeln bzw. Schwimmhilfen) dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benutzen.

8.5. Die Benutzung von Schnorchelgeräten und Schwimmflossen ist nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung des Aufsichtspersonals gestattet.

8.6. Fotografieren ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.

## 9 Fundsachen

Gegenstände, die in den Bädern gefunden wurden, sind an der Kasse oder beim Aufsicht führenden Personal abzugeben.

## 10 Beschwerden

Beschwerden, Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge können bei dem Aufsicht führenden Mitarbeitern vorgebracht werden. Sie können auch schriftlich an die Stadtverwaltung Mühlheim, Hauptstr. 16, 78570 Mühlheim/Donau gerichtet werden.

## 11 Aufsicht

11.1 Die Aufsichtspersonen sorgen für die Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung der Badeordnung. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

11.2. Die Aufsicht führenden Mitarbeiter können Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen, aus dem Bad weisen. Die Stadtverwaltung Mühlheim kann den Zutritt dauernd oder zeitweise untersagen. Widersetzungen können zur Strafanzeige führen.

## 12 Haftung

- 12.1 Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Bei Vollbelegung der Parkplätze besteht kein Anspruch auf Parkraum.
- 12.2 Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei der Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- 12.3 Für den Verlust eines Schlüssels sind 20,00 €, für den Verlust einer Garderoben- bzw. Schrankmarke sind 1,00 € zu erstatten. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag ausweist.

## 14 Sauna

14.1 Sämtliche Aufgüsse in der Sauna dürfen nur vom Bäderpersonal bedient werden.

14.2 Es dürfen nur die vom Bäderpersonal verabreichten Saunaaufgusszusätze verwendet werden.

14.3 Der Badegast hat sich in den Ruheräumen und in der Saunakabine leise zu verhalten. Die angeschlagenen Verhaltensweisen sind zu beachten. Beim Verlassen des Saunabereiches ist Badekleidung, Bademantel oder ein umgelegtes Handtuch zu tragen.

14.4 Liege und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage (Handtuch) benutzt werden.

14.5 In das Tauchbecken darf nicht hineingesprungen werden.

14.6 Die Saunagäste sind verpflichtet, sich vor dem Saunagang gründlich zu reinigen.

14.7 Im Übrigen gelten die vorgenannten zutreffenden Ziffern sinngemäß.

## 15 Eintrittspreise

15.1 Für die Benutzung des Hallenbades und der Sauna gelten folgende Eintrittspreise

	Hallenbad	Sauna
Kinder bis 4 Jahre	frei	frei
<b>Kinder und Jugendliche, ermäßigter Personenkreis*</b>		
- Einzeleintritt	1,50 €	5,50 €
- 10-er Karte	13,50 €	49,50 €
- 30-er Karte	39,00 €	143,00 €
<b>Erwachsene</b>		
- Einzeleintritt	3,50 €	8,50 €
- 10-er Karte	31,50 €	76,50 €
- 30-er Karte	91,00 €	221,00 €
Fitness-Kurse je Einheit	6,00 €	

\* ermäßigter Personenkreis:

Schwerbehinderte ab einem Grade der Behinderung von 70 v.H., Freiwillige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Freiwilligen Ökologischen Jahres, Schüler, Studenten – jeweils gegen Vorlage eines entsprechenden Berechtigtenausweises – sowie Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

15.2 Bei Schwerbehinderten mit GdB 70 ist eine Begleitperson frei, bei entsprechendem Merkzeichen. Eine Verpflichtung zur Mitnahme einer Begleitperson besteht dadurch aber nicht. Es sei denn, eine solche Verpflichtung ergibt sich aus Nr. 2.2 dieser Benutzungsordnung.

15.3 Für die Anmietung des Schwimmbeckens werden je 60 Minuten 60,- € erhoben. Wird im Rahmen der Anmietung des Bades eine städtische Aufsichtsperson mit Rettungsschein benötigt, werden weitere zusätzlich 15,-€ je 60 Minuten in Rechnung gestellt.

15.4 Die Gebühr für die Anfänger-Schwimmkurse beträgt 90,-€ pro Kurs für 10 Kurseinheiten. Für den Festigungs-Kurs mit 8 Terminen 85,-€ sowie für den Spiel- und Schwimmkurs 65,-€ für 10 Termine. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

15.5 Für Sondernutzungen wie z.B. Veranstaltungen erfolgt eine separate Festsetzung der Benutzungsgebühren.

15.6 Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre haben an Ihrem Geburtstag freien Eintritt im Bad.

## **16 Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## **Artikel II      Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

### **§ 1 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften von Teil B „Hallenbad“ der Benutzungsordnung für die Freizeitbetriebe - Sporthalle und Hallenbad – vom 02.08.2006 bzw. 05.07.2011 außer Kraft.

### **§ 2 Schlussbestimmungen**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch schriftlich nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mühlheim an der Donau, den 07.07.2015

Jörg Kaltenbach  
Bürgermeister